

[beschlossen auf der KMV am 26.03.2022 in Konz]

§ 1 Name und Zuständigkeit

§ 2 Grundsätze und Ziele

§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme von Mitgliedern

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5 Organe des Kreisverbandes

§ 6 Die Mitgliederversammlung (KMV)

§ 6a Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 6b Ablauf der Mitgliederversammlung

§ 7 Der Kreisvorstand

§ 7a Der Geschäftsführende Kreisvorstand (GeVo)

§ 7b Der Erweiterte Kreisvorstand (eVo)

§ 7c Aufgaben des Kreisvorstands

§ 7d Kreisvorstandssitzungen

§ 8 Finanzen und Kassenprüfung

§ 9 Ortsverbände (OV) und Ortsgruppen (OG)

§ 10 Arbeitsgruppen (AG)

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

§ 12 Wahlbündnisse, öffentliche Wahlen

§ 13 Ämterhäufung

§ 14 Abstimmungen und Wahlen in der Kreismitgliederversammlung

§ 15 Wahlverfahren

§ 16 Datenschutz

§ 17 Abschluss von Rechtsgeschäften und Haftung

§ 18 Änderungs- und Schlussbestimmungen

## **§ 1 Name und Zuständigkeit**

„BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Trier-Saarburg“ – Kurzbezeichnung GRÜNE – ist der Kreisverband (KV) der Bundespartei „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ im Landesverband (LV) Rheinland-Pfalz mit dem Tätigkeitsbereich Landkreis Trier-Saarburg.

## **§ 2 Grundsätze und Ziele**

Die im Grundsatzprogramm inklusive seiner Präambel und Anhänge vereinbarten Inhalte und Ziele gelten als Grundlage der Arbeit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Trier-Saarburg.

Ausdrücklich sind Vielfalt und gleiche Teilhabe in der Politik politische Ziele des Kreisverbands. Näheres regeln das Frauenstatut und das Vielfaltsstatut des Bundesverbands.

Der Kreisverband erkennt die Organisation GRÜNE JUGEND im Landkreis Trier-Saarburg als eigene Jugendorganisation an. Sie ist politisch und organisatorisch unabhängig.

## **§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme von Mitgliedern**

(1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Trier-Saarburg kann nur eine natürliche Person sein, die sich zu den Grundsätzen und Programmen der Partei bekennt, keiner anderen Partei oder mit GRÜNEN in Konkurrenz stehenden Wählervereinigung angehört und mindestens 14 Jahre alt ist. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können keine Mitglieder sein. Die deutsche Staatsbürgerschaft ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

(2) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in dem Gebietsverband des Wohnortes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsorts und geht bei deren Wechsel auf den neuen Gebietsverband über.

Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Auf schriftlich begründeten Antrag des Mitglieds können Ausnahmen vom Wohnort- bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand des Gebietsverbandes, in dem die Aufnahme gewünscht ist. Die für den Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständige Gliederung soll vor der Entscheidung gehört werden.

(3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Kreisvorstand beantragt werden; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der untersten Parteigliederung. Vorstände von Ortsgruppen sind anzuhören.

(4) Eine Zurückweisung eines Aufnahmeantrags ist der antragstellenden Person durch den jeweiligen Vorstand schriftlich zu begründen. Die zurückgewiesene Person kann bei der Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen; diese entscheidet nach Kenntnisnahme der schriftlichen Begründung und Anhörung der Person mit einfacher Mehrheit.

(7) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das beschließende Organ.

(8) Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern lt. §7 der Bundessatzung gelten entsprechend. Näheres zu Mitgliedsbeiträgen und Mandatsträger\*innenbeiträgen regelt die Kassen- und Beitragsordnung.

(9) Eine einmalige Probemitgliedschaft im Kreisverband Trier-Saarburg ist möglich. Die Probemitgliedschaft ist beitragsfrei und endet nach einem Zeitraum von 3 Monaten automatisch, sofern das Probemitglied keine Überführung in die reguläre Mitgliedschaft schriftlich beantragt. Probemitglieder können an allen Mitglieder- und Delegiertenversammlungen der Partei teilnehmen. Sie haben dort Rede- und Antragsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Probemitglieder nicht teilnehmen.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik tätige Partei oder Wählergemeinschaft im Sinne des Parteiengesetzes oder eine Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste führen zum Ausschluss.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich zu erklären. Es gilt das Eingangsdatum bzw. falls explizit gewünscht, ein späteres, in der Erklärung angegebenes Datum.

(3) Über die Antragsstellung ans zuständige Schiedsgericht zum Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, wenn ein Mitglied erheblich gegen Grundsätze der Partei verstoßen und der Partei damit schweren Schaden zugefügt hat. Der Ausschlussantrag der Mitgliederversammlung ist dem Landesschiedsgericht vorzulegen, dieses entscheidet über den Ausschluss.

(4) Ordentliches Mitglied kann nur sein, wer einen Mitgliedsbeitrag leistet. Ist ein Mitglied in der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags mehr als drei Monate im Rückstand, wird dieser vom Kreisvorstand schriftlich angemahnt. Bis zur Aufhebung der Mahnung ruht die Mitgliedschaft; ein Ruhen der Mitgliedschaft schließt das Stimmrecht aus.

Zahlt das Mitglied nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung weiterhin keinen Beitrag, gilt dies als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden. Näheres regelt die Kassen- und Beitragsordnung.

## **§ 5 Organe des Kreisverbandes**

(1) Die Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung (KMV) und der Kreisvorstand.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung (KMV)**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Kreisverbands. Sie hat mindestens einmal pro Halbjahr stattzufinden.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist vom Kreisvorstand schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen vor dem Termin und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Mitglieder, die in der Mitgliederdatenbank (akt. SHERPA) eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, erhalten die Einladung innerhalb derselben Frist per E-Mail, es sei denn, sie wünschen den Papierversand und haben dies schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Parteimitglieder erschienen sind. Tagesordnungspunkte, die wegen Beschlussunfähigkeit nicht behandelt werden können, sind auf einer folgenden Mitgliederversammlung ohne Berücksichtigung der Beschlussfähigkeit zu behandeln. Darauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

(4) Der Kreisvorstand hat eine Mitgliederversammlung zum nächstmöglichen Termin, aber spätestens einen Monat nach Antragsstellung einzuberufen, wenn 5% der Parteimitglieder –aber mindestens 10 Mitglieder- dies schriftlich verlangen.

(5) Auf einer Mitgliederversammlung im ersten Halbjahr eines Jahres sollen die Entlastung des Vorstandes und, sofern nicht bereits erfolgt, die Beschlussfassung des Haushalts erfolgen. Sofern turnusgemäße Vorstandswahlen in einem Zeitraum von 3 Monaten vor oder nach dem angesetzten Termin anstehen, soll diese Wahl ebenfalls in ihrem Verlauf stattfinden.

## **§ 6a Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Entscheidungen über Anträge, politische, personelle und organisatorische Fragen sowie der Beschluss von (Wahl-)Programmen

(2) Entgegennahme von Berichten

(3) Wahl und Entlastung des Kreisvorstands,

(4) Wahl der Kassenprüfer\*innen,

(5) Wahl von Delegierten und Stellvertreter\*innen

(6) Aufstellen der / Votumsvergabe für Kandidat\*innen zu Wahlen

(7) Beschlüsse über Satzung, Beitrags- und Kassenordnung sowie deren Änderungen

(8) Beschlussfassung über den Haushalt

(9) Beschluss der Auflösung des Kreisverbands

## **§ 6b Ablauf der Mitgliederversammlung**

(1) Anträge können von jedem Mitglied, den Ortsverbänden, der Grünen Jugend Trier-Saarburg, dem Kreisvorstand und den Arbeitsgruppen gestellt werden und müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind zu protokollieren und den Mitgliedern binnen 6 Wochen in der elektronischen Datenbank (akt. Grüne Wolke) zur Verfügung zu stellen.

(3) Im Regelfall leitet der Kreisvorstand die Mitgliederversammlung; der Vorstand kann aber auch für jeweils eine Versammlung oder einzelne Tagesordnungspunkte ein Präsidium bestimmen.

(4) Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich, auf Antrag kann eine einfache Mehrheit der Versammlung einzelne Tagesordnungspunkte oder die gesamte Versammlung auf die Mitgliederöffentlichkeit begrenzen, hierüber ist mitgliederöffentlich zu beraten.

Personenbezogene Mitgliedsangelegenheiten werden grundsätzlich nur mitgliederöffentlich und unter Berücksichtigung des Datenschutzes behandelt.

(5) Mitgliederversammlungen können, soweit die gesetzlichen Regelungen es erlauben, auch digital oder hybrid abgehalten werden. Die Entscheidung über die Form der Sitzung trifft der Kreisvorstand. Auf die Verwendung von digitalen Antrags- und/oder Abstimmungstools ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Zu Bundesdelegiertenkonferenz, Kreisvorständekonferenz und Landesdelegiertenversammlung können Jahresdelegierte für bis zu zwei Jahre gewählt werden. Dazu soll mindestens die gleiche Zahl an Ersatzdelegierten gewählt werden. Es gilt das Frauenstatut. Die Reihenfolge der Delegierten und Ersatzdelegierten entspricht der Stimmenanteile. Verringert sich die Delegiertenzahl des KVs aufgrund eines neuen Delegiertenschlüssels, verliert die\*der Delegierte mit den wenigsten Stimmen den Platz und wird ersatzdelegiert. Erhöht sich die Delegiertenzahl des KVs aufgrund eines neuen Delegiertenschlüssels, rückt die erstplatzierte Ersatzperson nach.

(7) Die Delegierten zur Kreisvorständekonferenz (KVK) sind spätestens in der auf eine Vorstandswahl folgende KMV neu zu wählen.

(8) Eine Neuwahl von durch die KMV gewählten Delegationen ist jederzeit auch vor Ablauf der jeweiligen Wahlperiode möglich, wenn in die Wahl mit der Tagesordnung bekanntgegeben wurde.

(9) Nichtmitglieder, die für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Trier-Saarburg ein Mandat in Gremien der kommunalen Selbstverwaltung ausüben, verfügen im Rahmen der Mitgliederversammlung über Rederecht. Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Trier-Saarburg haben Antrags- und Rederecht.

(10) Über die Zulassung von Anträgen (Dringlichkeitsanträgen), die nicht innerhalb der unter §6b Abs. 1 genannten Frist eingereicht wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ein Dringlichkeitsantrag ist nur zulässig, wenn das Thema bzw. die Entscheidung darüber so dringend ist, dass sie nicht bis zur nächsten regulären Versammlung warten kann. Dies ist von den Antragsteller\*innen zu begründen.

## **§ 7 Der Kreisvorstand**

(1) Der Kreisvorstand gemäß §26 BGB und gemäß § 11 PartG ist der Geschäftsführende Vorstand (§ 7a). Er wird unterstützt und beraten durch die Mitglieder des Erweiterten Kreisvorstands (§ 7b).

(2) Der Kreisvorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Kreisvorstand ist geschäftsfähig, wenn mind. 3 Personen im Amt sind.

(4) Der Geschäftsführende und der Erweiterte Kreisvorstand ist jeweils beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, aber mindestens zwei, seiner Mitglieder und davon mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, anwesend sind (auch digital). Beschlüsse im Umlaufverfahren benötigen die absolute Mehrheit aller Stimmen der Vorstandsmitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung kann dem Kreisvorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern auf schriftlichen Antrag, auf den in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen ist, mit absoluter Mehrheit das Misstrauen aussprechen; dies führt zum Rücktritt des Kreisvorstands oder

der betreffenden Vorstandsmitglieder. Neu- bzw. Nachwahlen können in diesem Fall in derselben Mitgliederversammlung stattfinden. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Für den Fall des Ausscheidens einzelner Vorstandsmitglieder kann die nächste Mitgliederversammlung Nachwahlen vornehmen.

(7) Die Amtszeit von Nachgewählten endet mit der Amtszeit des gesamten Kreisvorstands.

(8) Wenn mehr als die Hälfte des gesamten Vorstands zurücktreten sollte, ist der gesamte Vorstand neu zu wählen. Es ist innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ein neuer Kreisvorstand gewählt wird. Bis zur Wahl eines neuen Kreisvorstands führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter. Kann kein Vorstandsmitglied mehr rechtsfähig zu einer Mitgliederversammlung einladen, so können fünf Mitglieder des Kreisverbands den Landesvorstand beauftragen, eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Kreisvorstands einzuberufen.

## **§ 7a Der Geschäftsführende Kreisvorstand (GeVo)**

(1) Der Geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten, politischen Sprecher\*innen, davon mindestens eine Frau, und einem\*einer Kassierer\*in. Er ist für die Erledigung der laufenden Vorstandsgeschäfte im Rahmen der Gesetze, Satzung und Beschlüsse verantwortlich, übt die Funktion des Arbeitgebers gegenüber den Beschäftigten des Kreisverbands aus und vertritt den Kreisverband nach außen. Die\*der Kassierer\*in trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung und die finanzielle Abrechnung.

(2) Zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Kreisvorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Ein Mitglied des Geschäftsführenden Kreisvorstandes ist für einzelne Rechtshandlungen allein vertretungsbefugt, wenn es vom Geschäftsführenden Kreisvorstand dazu ermächtigt ist.

## **§ 7b Der Erweiterte Kreisvorstand (eVo)**

(1) Dem Erweiterten Kreisvorstand gehören zusätzlich zum GeVo an: bis zu sechs Beisitzer\*innen und ein auf Vorschlag der GRÜNEN JUGEND gewähltes Mitglied. Bei der Besetzung des Gesamtvorstands ist das Frauenstatut zu beachten.

(2) Zusätzlich kann die KMV eine\*n stellvertretende\*n Kassierer\*in wählen. Diese Person kann unterstützende oder vorbereitende Aufgaben übernehmen. In Notfällen übernimmt sie, nach Beschluss des Gesamtvorstands, kommissarisch die Finanzbuchhaltung des Kreisverbands. Vertretungsregelungen nach BGB bleiben hiervon unberührt. Die Stellvertretung findet keine Anrechnung auf das Frauenstatut. Wird keine Stellvertretung gewählt, übernimmt diese eine\*r der Sprecher\*innen.

## **§ 7c Aufgaben des Kreisvorstands**

(1) Der geschäftsführende Kreisvorstand

1. leitet den Kreisverband nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Parteiorgane. Er berät die politische Entwicklung und entwickelt und plant gemeinsame politische Initiativen.

(2) Der Erweiterte Kreisvorstand

unterstützt koordinierend die Gründung und Entwicklung von Arbeitsgemeinschaften, Ortsgruppen und Ortsverbänden.

fördert die gegenseitige Information und die Koordination zwischen den Mitgliedern, Arbeitsgruppen, Organen und Gliederungen des Kreisverbands sowie den GRÜNEN Fraktionen im Kreis Trier-Saarburg.

pfl egt die Vernetzung und Kooperation mit den umliegenden Kreisverbänden von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz sowie übergeordneten Parteiebenen und den GRÜNEN Funktions-, Amts- und Mandatsträger\*innen.

befasst sich mit Angelegenheiten, die die KMV an ihn delegiert hat. Er ist der KMV rechenschaftspflichtig und legt ihr dazu einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

kann Beschlüsse fassen und trägt gemeinsam mit dem Geschäftsführenden Vorstand verbindlich Verantwortung.

ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(3) Die Aufgabenverteilung wird, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, innerhalb des Kreisvorstands geregelt. Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und stellt diese in der elektronischen Datenbank (akt. Grüne Wolke) zur Verfügung.

(4) Der Kreisvorstand kann, nach Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung, eine Kreisgeschäftsstelle betreiben und eine Leitung der Geschäftsstelle mit angemessener Entlohnung engagieren.

(5) § 16 gilt entsprechend.

(6) Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder Neuwahl des Gesamtvorstands ist für eine vollständige Information und protokollierte Übergabe aller Dokumente, auch digital, sowie Materialien durch den\*die Ausscheidende\*n Sorge zu tragen.

## **§ 7d Kreisvorstandssitzungen**

(1) Vorstandssitzungen sind in der Regel für alle Mitglieder offen und müssen mindestens viermal im Jahr stattfinden. Die Termine werden im Kalender des Kreisverbands (akt. Grüne Wolke) veröffentlicht.

(2) Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und in der elektronischen Datenbank (akt. Grüne Wolke) zu veröffentlichen.

## **§ 8 Finanzen und Kassenprüfung**

(1) Der Kreisverband regelt seine Finanzen selbständig. Die Finanzordnung des Landesverbands RLP ist Teil dieser Satzung im Sinne des Parteiengesetzes, weiterführende Regelungen trifft die Kassen- und Beitragsordnung des Kreisverbands. Für die laufenden Geschäfte ist der Geschäftsführende Vorstand verantwortlich.

(2) Der Kreisvorstand legt für jedes Kalenderjahr der Mitgliederversammlung, spätestens bis zum Ende des ersten Halbjahres des betreffenden Jahres, einen Haushaltsentwurf zur Verabschiedung vor. Bis zum Haushaltsbeschluss gilt der Ansatz der mittelfristigen Finanzplanung anteilig (1/12 Jahresetat pro Monat). Änderungen von mehr als 20% bei einzelnen Posten oder von mehr als 10% des Gesamthaushalts sind der Mitgliederversammlung zur Nachtragsbeschlussfassung vorzulegen.

(3) Die Überprüfung der Kassenführung des Vorstandes erfolgt durch zwei Kassenprüfer\*innen, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden und dieser berichten müssen. Kassenprüfer\*innen können nicht Teil des Geschäftsführenden Vorstands sein oder in dem zu prüfenden Zeitraum gewesen sein.

## **§ 9 Ortsverbände (OV) und Ortsgruppen (OG)**

(1) Zur Arbeit in den Verbandsgemeinden oder Gemeinden können sich Ortsverbände gründen oder Ortsgruppen auf Antrag mit Zustimmung des Kreisvorstands gegründet werden. Für die Gründung eines Ortsverbands müssen 7 Parteimitglieder, bzw. für die Gründung einer Ortsgruppe 5 Personen, davon 3 Parteimitglieder, im jeweils definierten Ort vorhanden sein.

(2a) Ortsverbände genießen Satzungs- und Finanzautonomie im Rahmen der Bestimmungen des Parteiengesetzes und ihnen übergeordneter Satzungen. Sie bestimmen ihre politischen Inhalte im Rahmen des Grundsatzprogramms der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN selbst. Die Satzungen der Ortsverbände sind auf der Homepage des Kreisverbands zu veröffentlichen.

(2b) Für Ortsgruppen gelten die Regeln für Arbeitsgruppen (§ 10 ohne Abs. 4) entsprechend.

(3) Ortsverbände können die Verwaltung ihrer Finanzen widerruflich auf den Kreisverband übertragen.

(4) Der Kreisvorstand kann die Übernahme des gesamten Finanzwesens eines Ortsverbands beschließen, wenn

- a. der Ortsverband seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kreisverband nicht nachkommt,
- b. der Rechenschaftsbericht des Ortsverbandes für ein Kalenderjahr dem Kreisvorstand nicht bis zum 10. März des Folgejahres vorliegt, oder
- c. die Kassenführung den Anforderungen des Parteiengesetzes nicht genügt. Dem Ortsverband kann in diesen Fällen die Kasse frühestens dann wieder übergeben werden, wenn ein\*e neue\*n Ortskassierer\*in gewählt wurde.

(5) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Vorstandes eines Ortsverbands kommissarisch, wenn dies die Mitglieder des Ortsverbandes beschließen oder die Frist für die Neuwahl des Vorstandes um mehr als sechs Monate überschritten ist. In letzterem Fall lädt der Kreisvorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung des Ortsverbandes ein.

(6) Die Sprecher\*innen der Ortsverbände haben Rede- und Antragsrecht in Sitzungen des Kreisvorstands.

(7) Der Kreisvorstand ist über die Einladung zu Ortsmitgliederversammlungen und Wahlversammlungen fristgerecht entsprechend der jeweiligen Einladung in Kenntnis zu setzen.

(8) § 16 gilt entsprechend.

## **§ 10 Arbeitsgruppen (AG)**

(1) Zur politisch inhaltlichen Arbeit sowie zu Zwecken der Organisation oder Öffentlichkeitsarbeit kann der Kreisvorstand Arbeitsgruppen gründen. Die AG berichtet einmal im Jahr an die Mitgliederversammlung über ihre Arbeit.

(2) Es sollen ständig mindestens 3 Parteimitglieder mitarbeiten. Jede Arbeitsgruppe wählt eine\*n Sprecher\*in und Stellvertreter\*in, die Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen. Wiederwahl ist möglich. Sie sind für die Terminkoordination, Einladung sowie Vor- und Nachbereitung der Sitzungen verantwortlich.

(3) Die Arbeitsgruppen sind angehalten, insbesondere auch Nichtmitgliedern und Fachleuten die Mitarbeit zu ermöglichen. Die Entscheidung im Einzelfall obliegt den Arbeitsgruppen.

(4) Die Arbeitsgruppen können Projektgruppen auf Dauer oder befristet für bestimmte Aufgaben oder Themen im Benehmen mit dem Kreisvorstand bilden. Projektgruppen können auch für

Querschnittsthemen mehrerer AGn gebildet werden. Die Projektgruppe wählt eine\*n Koordinator\*in für die Projektgruppe.

(5) Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Parteimitglieder. Das Votum der Nichtmitglieder kann eingeholt und muss protokolliert werden.

(6) Von den Sitzungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt. Über Beschlüsse der Arbeitsgruppen wird der Kreisvorstand umgehend unterrichtet.

(7) Die Unterzeichnung von Aufrufen, Erklärungen, Pressemitteilungen und Öffentlichkeitsarbeit im Namen der AG bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes.

(8) Die Sprecher\*innen der Arbeitsgemeinschaften haben zu Themen, die ihre Arbeit betreffen, Rede- und Antragsrecht in Sitzungen des Kreisvorstands.

(9) § 16 gilt entsprechend.

(10) Der Kreisvorstand kann eine Arbeitsgemeinschaft auflösen, wenn entweder

die Sitzungen infolge der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder regelmäßig nicht beschlussfähig sind oder innerhalb von zwei Jahren keine Sitzung stattgefunden hat und er sich im Vorfeld der Auflösung erfolglos um die Reaktivierung der AG bemüht hat

oder diese gegen inhaltliche Grundsätze der Partei oder ihrer Ordnung verstößt oder sonstiger Schaden für die Partei entsteht. Dazu sind die jeweiligen AG-Sprecher\*innen anzuhören. Gegen Auflösungsbeschlüsse des Kreisvorstands können diese die nächste Kreismitgliederversammlung anrufen.

## **§ 11 Ordnungsmaßnahmen**

Es finden die Regelungen der Landessatzung Anwendung.

## **§ 12 Wahlbündnisse, öffentliche Wahlen**

(1) Der Kreisverband ist berechtigt, nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung, zu Kommunalwahlen Wahlbündnisse einzugehen. Ortsverbände sind berechtigt, zu Kommunalwahlen nach Anhörung des Kreisvorstandes Wahlbündnisse einzugehen.

(2) Wahlbündnisse bedürfen grundsätzlich vor jeder Wahl erneut der Zustimmung einer Mitgliederversammlung.

(3) Die Bewerber\*innen zu öffentlichen Wahlen werden durch die jeweilige Wahlversammlung in geheimer Wahl nach den Bestimmungen des betreffenden Wahlgesetzes und entsprechend eines durch die Wahlversammlung zu beschließenden Wahlverfahrens gewählt.

## **§ 13 Ämterhäufung**

(1) Öffentliche Mandate, wie Mitgliedschaften in Aufsichtsgremien öffentlicher Einrichtungen und Aufsichtsräte, die keine Kreistagszugehörigkeit voraussetzen, sollen mit Parteimitgliedern besetzt werden. Der Aufruf der Kreistagsfraktion zu Bewerbungen wird analog der Regeln zu KMV-Einladungen durch den Kreisvorstand an die Mitglieder versendet. Die Kreistagsfraktion soll im Benehmen mit dem Kreisvorstand über eingegangene Bewerbungen entscheiden. Steht der Fraktion nur ein Platz im entsprechenden Gremium zu, besetzt sie den Posten in der Regel aus den eigenen Reihen. Abgelehnten Bewerber\*innen außerhalb der Fraktion ist die Entscheidung zu begründen.

(2) Die Mitglieder der Kreistagsfraktion oder Abgeordnete des Land- oder Bundestags, sowie des Europaparlaments dürfen kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sein. Nach Antritt



eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands als Abgeordneter oder Mitglied der Kreistagsfraktion, besteht eine Übergangsfrist von 8 Monaten für die Neuwahl.

(3) Alle Mitglieder mit einem auf die Partei zurückzuführenden Amt oder Mandat sollen mindestens einmal im Jahr über ihre damit verbundene Arbeit auf einer Mitgliederversammlung berichten. Durch den Bericht einer Fraktion ist dem Bericht ihrer Mitglieder genüge getan.

## **§ 14 Abstimmungen und Wahlen in der Kreismitgliederversammlung**

(1) Die Kreismitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern sich aus Satzung und Gesetz nichts anderes ergibt. Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und einer Ankündigung in der Tagesordnung.

(2) Berücksichtigt werden stets nur gültige abgegebene Stimmen.

Eine relative Mehrheit hat, wer mehr Stimmen auf sich vereint als jeder andere für sich und als Nein-Stimmen abgegeben wurden.

Eine einfache Mehrheit hat, wer mehr Stimmen auf sich vereint als alle anderen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung der Nein-Stimmen.

Eine absolute Mehrheit hat, wer mehr Stimmen oder Anteile auf sich vereint als alle anderen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung der Nein-Stimmen und Stimmenthaltungen.

(3) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt und nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Vorstandswahlen, Delegiertenwahlen und die Votumsvergabe für Kandidierende zu öffentlichen Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn auf Befragen kein Mitglied Widerspruch erhebt. Bei digitalen oder hybriden Versammlungen werden Abstimmungen über die entsprechenden Anwendungen (akt. Abstimmungstool des Grünen Netzes) durchgeführt.

(4) Wenn keine übergeordneten Gesetze oder Regelungen es verbieten, gilt eine geheime Abstimmung im Abstimmungstool als geheim. Ansonsten gilt die Abstimmung als ein Meinungsbild und dieses muss per Briefwahl bestätigt werden.

(5) Die in der Kreismitgliederversammlung gefassten Beschlüsse (inklusive Wahlergebnisse) und der wesentliche Versammlungsablauf sind durch eine vom Vorstand oder von der Kreismitgliederversammlung bestimmte Person zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Protokollführenden Person und der\*dem Versammlungsleiter\*in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern digital zugänglich zu machen.

## **§ 15 Wahlverfahren**

(1) Die Wahlen zum Kreisvorstand finden in getrennten Wahlgängen statt; sofern die Zahl der Kandidierenden die Zahl der zu vergebenden Ämter nicht überschreitet, ist verbundene Einzelwahl möglich. Das Wahlverfahren so zu gestalten, dass -entsprechend dem Frauenstatut- getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber\*innen (offene Plätze) gewählt wird. Für Delegiertenwahlen gilt diese Regelung entsprechend.

(2) Bei Einzelwahl ist im ersten und in jedem weiteren Wahlgang gewählt, wer die absolute Mehrheit nach §14 erhält. Entfallen in einem Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf "Nein", so endet das Wahlverfahren und niemand ist gewählt. Die Wahl kann auf einer folgenden KMV neu angesetzt werden.

Zu einem zweiten Wahlgang können Kandidierende antreten, die im ersten Wahlgang mehr als 10% der gültigen Stimmen erhalten haben. t.

Zu einem dritten Wahlgang können nur die drei besten Kandidierenden aus dem zweiten Wahlgang antreten, sofern mindestens 10% der gültigen Stimmen erreicht wurden.

Erreicht keine Kandidatur die absolute Mehrheit, wird in einem vierten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden mit den meisten Stimmen durchgeführt.

Erreicht auch in dieser Wahl niemand die absolute Mehrheit, steht in einem letzten, fünften Wahlgang nur die kandidierende Person mit den meisten Stimmen zur Wahl, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Erreicht die Person in einem erforderlichen fünften Wahlgang nicht die absolute Mehrheit nach §14, ist niemand gewählt.

(4) Das Frauenstatut des Landesverbands ist einzuhalten.

## **§ 16 Datenschutz**

(1) Auf die Einhaltung der DSGVO ist zu achten. Die Vorstände aller Gliederungen im Kreisverband sowie alle Mitglieder, die persönliche Daten z.B. in Mailinglisten verwalten, absolvieren zu diesem Zweck eine Datenschutzbildung. Die Dokumentation hierüber führt der Kreisverband.

## **§ 17 Abschluss von Rechtsgeschäften und Haftung**

Rechtsgeschäfte für den Kreisverband dürfen nur vom Geschäftsführenden Vorstand schriftlich hierzu ermächtigte Personen abschließen. Für Schulden des Kreisverbandes haftet gemäß den Bestimmungen des Parteiengesetzes nur das Vermögen des Kreisverbandes; auf diese Bestimmung müssen Dritte bei Abschluss von Rechtsgeschäften hingewiesen werden.

## **§ 18 Änderungs- und Schlussbestimmungen**

(1) Die Satzung des Kreisverbandes kann nur mit 2/3 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung geändert werden; satzungsändernde Anträge sind der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.

(2) Die Auflösung des Kreisverbandes oder die Verschmelzung mit anderen Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bedarf einer ¾ Mehrheit auf einer ausschließlich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung. Im Falle der Auflösung des Kreisverbandes fällt das Vermögen des Kreisverbandes an den Landesverband Rheinland-Pfalz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(3) Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.03.2022 beschlossen. Sie tritt in dieser Form mit ihrer Beschlussfassung in Kraft und löst alle bisherigen Satzungen ab.

(4) Sollten Regelungen nach der aktuellen Gesetzeslage nicht Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes sein dürfen, so ist der Kreisvorstand befugt, diese ohne vorherigen Mitgliederversammlungsbeschluss aus der Satzung zu streichen. Diese Maßnahmen gelten dann als politische Entscheidungen. Der Kreisvorstand ist beauftragt, Möglichkeiten der Wiedereinführung als Satzungsbestandteil (z.B. Umformulierung) zu erarbeiten. Der Kreisvorstand ist berechtigt, jederzeit redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

(5) Sollten Regelungen dieser Satzung aufgrund von Gesetzen oder übergeordneten Satzungen ungültig sein, so gilt bis zur Satzungsänderung, was Gesetz oder übergeordneter Satzung entspricht und dem Willen der nichtigen Regelung am nächsten kommt. Alle weiteren Bestandteile der Satzung bleiben davon unberührt gültig.